

Stellungnahme

Konsultation zur Überarbeitung der
Richtlinie 2010/31/EU über die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)

22.06.2021

Wie in der Mitteilung zum [europäischen Grünen Deal](#) angekündigt, hat die Kommission am 14. Oktober 2020 eine strategische Mitteilung mit dem Titel „[Eine Renovierungswelle für Europa - umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen](#)“ angenommen. Sie enthält einen Maßnahmenplan mit spezifischen rechtlichen, finanziellen und unterstützenden Maßnahmen für die kommenden Jahre und dient dem Ziel, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Gebäuden bis 2030 mindestens zu verdoppeln und umfassende Renovierungen zu fördern. Wenn auf allen Ebenen Kräfte zur Erreichung dieser Ziele mobilisiert werden, können bis 2030 voraussichtlich 35 Millionen Gebäudeeinheiten renoviert werden.

In der Mitteilung über die [Renovierungswelle](#) wird bestätigt, dass die bestehenden legislativen Maßnahmen im Gebäudebereich weder ausreichen, um das angehobene Klimaziel der EU für 2030 (Senkung der Emissionen um mindestens 55 %) und die geplante höhere Zielvorgabe für Energieeffizienz zu erreichen, noch um bis 2050 klimaneutral zu werden. Daher werden in der Mitteilung über die Renovierungswelle eine Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) sowie eine Reihe legislativer und nichtlegislativer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gebäuderenovierung und der Dekarbonisierung von Gebäuden angekündigt. Die EPBD ist der Eckpfeiler der europäischen Rechtsvorschriften im Bereich der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Ziel ist es, die Maßnahmen zur Renovierung des Gebäudebestands in der EU zu beschleunigen, um ihn bis 2050 zu dekarbonisieren und eine hohe Energieeffizienz zu erreichen.

In der Mitteilung über die Renovierungswelle wurden bereits einige spezifische Aspekte genannt, die bei der Überarbeitung der EPBD berücksichtigt werden: die schrittweise Einführung verbindlicher Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aller Art (öffentliche und private), eine Überarbeitung des Rahmens für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, die Einführung von Gebäuderenovierungspässen und die Einführung eines Standards für „umfassende Renovierungen“ im Zusammenhang mit Finanzierungen und Zielvorgaben für die Dekarbonisierung von Gebäuden. Die Anforderungen an neue Gebäude und Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität sollen ebenfalls im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen des europäischen Grünen Deals und dem Klimazielplan für 2030 aktualisiert werden. Dies schließt den Aspekt der Ressourceneffizienz und die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft ein, um die Emissionen während des gesamten Lebenszyklus zu verringern, und ebenso müssen die Digitalisierung bei Gestaltung, Bau und Betrieb von Gebäuden, Klimaresilienz und Gesundheits- und Umweltschutznormen sowie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und das Thema Energiearmut berücksichtigt werden. Weitere Informationen können der [zugrunde liegenden Folgenabschätzung](#) entnommen werden.

Dieser Fragebogen ist Teil einer umfassenderen Konsultation der Interessenträger, deren Ergebnisse in die Arbeit der Kommission zur Überarbeitung der EPBD einfließen werden. Er baut auf den Ergebnissen der sehr umfangreichen und eingehenden öffentlichen Konsultation zur Renovierungswelle auf, die zwischen Januar und September 2020 stattfand und deren Ergebnisse in einem [eigenen Bericht](#) bewertet wurden.

Teil A: Planung und politische Instrumente

Dekarbonisierung von Gebäuden

Frage 1: Mit der [langfristigen Dekarbonisierungsstrategie](#) wurde mit Blick auf das Jahr 2050 das Konzept der Nullemissionsgebäude eingeführt, um langfristig Klimaneutralität zu erreichen. Stimmen Sie zu, dass ein solches neuartiges Konzept in der EPBD definiert werden sollte?

- Ja
- Nein, das ist in der EPBD nicht erforderlich**
- Keine Meinung

Begründung: Klimaschutzziele und Konzepte zur Zielerreichung sind essentiell, sollten jedoch nicht in der EPBD geregelt werden. Staatliche Konzepte gehören in ein Klimaschutzgesetz (=Normadressat Staat), aber nicht in die EU-Gebäuderichtlinie. Die EU-Gebäuderichtlinie macht lediglich EU-Vorgaben für das nationale Ordnungsrecht, dass sich wiederum an konkrete individuelle Normadressaten, wie Unternehmen der privaten Immobilienwirtschaft und an sonstige private und öffentliche Immobilieneigentümer richtet.

Frage 2: In den langfristigen Renovierungsstrategien werden die Vision, der Fahrplan, konkrete Strategien und Maßnahmen sowie spezielle Finanzierungsmechanismen zur Dekarbonisierung der nationalen Gebäudebestände bis 2050 festgelegt. Die [ersten 13 vorgelegten langfristigen Renovierungsstrategien](#) wurden von der Kommission bewertet. Nach dem bestehenden Rechtsrahmen müssen die langfristigen Renovierungsstrategien alle 10 Jahre vorgelegt werden, wobei die Möglichkeit besteht, sie im Einklang mit der Governance-Verordnung zu aktualisieren. Sollten die Bestimmungen der EPBD zu den langfristigen Renovierungsstrategien geändert werden?

- Ja
- Nein**

Begründung: Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit müssen immer gewahrt bleiben. Allen bisherigen Überlegungen lag auf nationaler und internationaler Ebene die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und der Kostenoptimalität zu Grunde. Danach müssen Energieeinsparungen aus den eingesparten Energiekosten refinanzierbar sein und die gewählten Vorgaben müssen sicherstellen, dass mit dem geringsten Kostenaufwand das größte Einsparpotential gehoben wird, der eingesetzte Euro die größte Energieverbrauchreduzierung bringt. Dabei sind diese Prinzipien kein Selbstzweck, sondern Grundlage der Akzeptanz des eingeschlagenen Weges für Bevölkerung und Wirtschaft.

Berücksichtigt werden muss auch bei der Bestimmung der Maßnahmen für die Erreichung der Energieeffizienzziele, dass der heterogene Gebäudebestand mit unterschiedlichen Prämissen saniert wird. So werden Mehrfamilienhäuser i.d.R. seltener, aber dafür aufwändiger modernisiert. Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser werden dagegen häufiger, aber tendenziell eher kleinteilig modernisiert. Diese Heterogenität im Sanierungsverhalten erschwert es, pauschale Aussagen zur Zielerreichung für den Gesamtbestand zu treffen. Es muss daher je nach Gebäudetyp differenziert werden. Für erhaltenswerte Bausubstanz, Denkmale u.a. müssen weiterhin Ausnahmen gelten.

Frage 3: Sollten die von den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen langfristigen Renovierungsstrategie festgelegten Ziele stärker überwacht werden?

- Ja
 Nein

Begründung: Berichterstattung und Monitoring macht aus europäischer Sicht Sinn, um zu überprüfen, inwieweit geplante Zielpfade eingehalten und gegebenenfalls ergänzende und weitergehende Maßnahmen notwendig sind. Im Übrigen sind die Mitgliedstaaten selbst für die Überwachung und Umsetzung verantwortlich. Ursache sind die unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen, die sich europäisch nicht vereinheitlichen lassen. Für die Organisation des Gesetzesvollzugs sind in Deutschland die Bundesländer zuständig. In Deutschland erfolgt im Übrigen bereits jetzt eine jährliche Überwachung gemäß Klimaschutzgesetz.

Frage 4: Welche Maßnahmen würden Sie in die EPBD aufnehmen, um Behörden auf Bezirks- und Stadtebene bei der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und der Beschleunigung des Austauschs von Heizkesseln durch CO₂-emissionsfreie Heizkessel, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, stärker zu unterstützen?

Die Kommunen brauchen eine bessere Ausstattung durch qualifizierte Experten und Energieberater. Die EU-Gebäuderichtlinie könnte diese Aspekte stärker zur Geltung bringen. Dabei sollten Quartiersansätze stärker eingebracht werden. Die EU sollte weiter die Beihilfefreiheit der Förderung unterstützen und Flexibilität in der Auslegung der Beihilferegeln zeigen bzw. diese entsprechend anpassen.

Ressourceneffizienz und Klimaresilienz bei Gebäuderenovierungen

In der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal werden Energie- und Ressourceneffizienz betont. Im darauf folgenden neuen [Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft](#), der im März 2020 angenommen wurde, wird anerkannt, dass für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 sehr energie- und ressourceneffiziente Gebäude erforderlich sind, die mit Anlagen für erneuerbaren Energien ausgestattet sind, wobei die Lebenszyklusbilanz und eine effizientere Ressourcennutzung bei der Renovierung und dem Bau von Gebäuden zu berücksichtigen sind.

Auch in der Mitteilung zur Renovierungswelle werden unsere Maßnahmen in diesem Bereich dargelegt, wie etwa die Entwicklung eines Fahrplans für die Lebenszyklusbilanz zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen von Gebäuden bis 2050.

Frage 5: Sollten Ihrer Meinung nach in eine überarbeitete EPBD Maßnahmen zur Berichterstattung über die Kohlendioxidemissionen von Gebäuden während des gesamten Lebenszyklus (Herstellung und Bau, Nutzung und Ende der Lebensdauer) aufgenommen werden?

- Ja
- Nein, die EPBD ist hierfür nicht das richtige Instrument**
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Die verpflichtende Angabe über den Ausstoß von Treibhausgasemissionen, ist in Deutschland bereits Bestandteil der Energieausweise über die Klimabelastungen, die der Gebäudebetrieb verursacht. Die Berichterstattung zur Erreichung staatlicher Ziele gehört nicht in die EPBD. Die EPBD macht lediglich EU-Vorgaben für das nationale Ordnungsrecht, die sich wiederum an konkrete individuelle Normadressaten, wie Unternehmen der privaten Immobilienwirtschaft und an sonstige private und öffentliche Immobilieneigentümer richtet. Berichterstattung auf EU-Ebene und in Mitgliedstaaten sollte in Studien und Forschungsarbeiten erfolgen (Evaluation) und Grundlage der Gestaltung der Anforderungen und der Förderung werden.

Frage 6: Sollte die EPBD vorschreiben, dass die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels bei der Planung neuer Gebäude und größerer Renovierungen berücksichtigt werden?

- Ja
- Nein, die EPBD ist hierfür nicht das richtige Instrument**
- Keine Meinung

Begründung: Die Auswirkungen des Klimawandels (Hitzewellen, Starkregen) müssen zunehmend in der Planung und Sanierung von Gebäuden sowie der resilienten Stadtentwicklung v.a. im öffentlichen Raum berücksichtigt und mitgedacht werden. Daher ist diese Fragestellung zunächst sehr zu begrüßen. Die Klimawandelfolgewirkung ist jedoch räumlich in Europa sehr heterogen ausgeprägt und birgt je nach Region und geografischen Gegebenheit sehr unterschiedliche Risiken, die Eingang in den jeweiligen baulichen Regulierungen finden müssen. Einheitliche gesetzliche Vorgaben auf Europäischer Ebene gehen über die eigentliche Zielstellung der EU-Gebäuderichtlinie (= Vorgaben für energieeffiziente Gebäude) hinaus und würden diese eher überfrachten. Es besteht das Risiko, dass europäische Überregulierung die Spielräume für die

nationale Gesetzgebung so sehr einengt, dass nationale Gesetzgebung nicht mehr widerspruchsfrei möglich ist. Das muss vermieden werden.

Frage 7: Wie in der Mitteilung zur Renovierungswelle angekündigt, wird die Kommission einen Fahrplan für die Lebenszyklusbilanz¹ entwickeln, um die Kohlendioxidemissionen von Gebäuden bis 2050 zu verringern und das nationale Benchmarking mit den Mitgliedstaaten zu fördern. Wie könnte die EPBD Ihrer Meinung nach zu diesem Fahrplan beitragen?

höchstens 1000 Zeichen

Begründung: Für ein nationales Benchmarking ist zunächst eine einheitliche europäische Bilanzierung erforderlich. Das nationale Benchmarking gehört jedoch nicht in die EPBD. Die EPBD macht lediglich EU-Vorgaben für das nationale Ordnungsrecht, die sich wiederum an konkrete Normadressaten, wie Unternehmen der privaten Immobilienwirtschaft und an sonstige private und öffentliche Immobilieneigentümer richten. Das nationale Benchmarking ist vielmehr Teil eines europäischen bzw. nationalen Monitorings, das Gegenstand der Evaluation zur Zielerreichung ordnungs- und förderrechtlicher Vorgaben ist.

Niedrigstenergiegebäude

Frage 8: Gemäß der EPBD müssen ab 2021 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein (öffentliche Gebäude ab 2019). Nach [Artikel 2](#) bezeichnet „Niedrigstenergiegebäude“ „ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach Anhang I bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen - einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird - gedeckt werden“. Ist die derzeitige Definition für Niedrigstenergiegebäude Ihrer Meinung nach ehrgeizig genug, um zu einem vollständig dekarbonisierten Gebäudebestand beizutragen?

- Ja, die derzeitige Definition ist ehrgeizig genug**
- Nein
- Keine Meinung

Begründung: Die derzeitige Definition ist ausreichend, weil der Energiebedarf des Niedrigstenergiegebäudes nach der Definition zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird. Klimaneutralität im Gebäudebereich sollte weiterhin rein förderrechtlich definiert werden.

Frage 9: Die EPBD enthält keine Schwellenwerte oder Bandbreiten für Niedrigstenergiegebäude. Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten zwar, ihre Niedrigstenergiegebäude-Standards unter Berücksichtigung des nationalen Kontexts festzulegen, führt aber auch zu von Land zu Land sehr unterschiedlichen Definitionen. Ist eine stärker harmonisierte Definition für Niedrigstenergiegebäude erforderlich?

- Ja
- Nein, das ist nicht erforderlich**
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Die jetzigen Standards sind bereits sehr detailliert und ambitioniert. Eine weitergehende und einheitliche Definition durch EU-Recht ist daher nicht notwendig. Hinzukommt, dass die durch das europäische Bauproduktenrecht vorgesehene Harmonisierung von Produktqualitäten nicht widerspruchsfrei funktioniert. Grund ist die fehlende Harmonisierung der Prüfnormen, die europaweit zu unterschiedlichen Bauqualitäten und damit zu unterschiedlichen Effizienzwerten führt.

Umfassendere Gebäuderenovierungen

Frage 10: Unter einer umfassenden Renovierung versteht man eine Renovierung, die zu Energieeinsparungen in Höhe von mindestens 60 % führen sollte, unabhängig davon, ob die Renovierung in einem Schritt oder in mehreren Schritten durchgeführt wird. Wäre es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, in der EPBD eine Legaldefinition des Begriffs „umfassende Renovierung“ vorzusehen?

- Ja
- Nein, eine Definition würde die Komplexität weiter erhöhen**
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Nein, es wäre zu komplex.
Die Einsparung von Endenergie, Einsparung von Primärenergie und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes sind bereits gesetzlich geregelt. Eine weiterführende Legaldefinition könnte flexible und zielführende Maßnahmenkombinationen tendenziell einschränken.
Wenn überhaupt, kann es sich bei einer umfassenden Renovierung um keinen Mindeststandard sondern nur um einen Förderstandard handeln. Es wäre hierfür vorab zu klären, in welchem Umfang eine umfassende Renovierung förderrechtlich zu unterstützen ist.

Verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz

Verbindliche Anforderungen an Renovierungen/die Mindesteffizienz zählen zu den wirksamsten Maßnahmen zur Erhöhung der Gebäuderenovierungsquote und wurden in einigen Mitgliedstaaten bereits geprüft und umgesetzt. Sie zielen darauf ab, die Erwartungen der Investoren auf eine solide Grundlage zu stellen, indem sie einen Pfad für die Verbesserung der Energieeffizienz verschiedener Gebäudeklassen vorgeben und so die durchschnittliche Energieeffizienz des nationalen Gebäudebestands schrittweise verbessern. Verbindliche Anforderungen an Renovierungen/die Mindesteffizienz könnten schrittweise eingeführt und vorrangig auf bestimmte Bereiche ausgerichtet werden.

Frage 11: Sollten Ihrer Meinung nach in die EPBD verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz aufgenommen werden, die unter noch festzulegenden spezifischen Bedingungen in der EU anzuwenden sind?

- Ja
- Nein**
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sind bereits im deutschen Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgesehen. Energetische Standards müssen den Wirtschaftlichkeitsanforderungen entsprechen.

Ordnungsrecht kann die schwierige Marktsituation nicht lösen, die wegen der Unwirtschaftlichkeit der Effizienzmaßnahmen besteht. Die Unwirtschaftlichkeit wiederum entsteht aus der mangelnden Mietzahlungsfähigkeit von Haushalten mit mittleren und kleinen Einkommen und ist im Grunde ein soziales Dilemma. Insbesondere kann Regulierung keine wirtschaftlichen Lösungen herstellen, wenn diese der Markt nicht anbietet. Dies kann nur Förderung.

Die Immobilienwirtschaft setzt dabei auf Anreize über eine Breitenförderung damit mehr energetische Sanierungen in Gang gesetzt werden können. Insbesondere mit der neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ und den landesförderrechtlichen Regelungen werden bereits umfassende Investitionsanreize gesetzt, die insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele verstetigt und laufend angepasst werden müssen.

Frage 12: Welche Arten von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz halten Sie für am besten geeignet?

- Vorgaben für die Effizienz von Gebäuden, die sich auf die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes konzentrieren (z. B. im Zusammenhang mit der Energieeffizienzklasse der Energieausweise oder den Bauvorschriften im energietechnischen Bereich, dem spezifischen Energieverbrauch, einer anderen CO₂-Messgröße)
- Vorgaben für die Effizienz von Gebäudekomponenten, mit denen spezifische Mindestanforderungen an Gebäudekomponenten (die Hülle und/oder gebäudetechnische Systeme einschließlich Heizung und Kühlung) festgelegt werden
- Mindestvorgaben für die Qualität, einschließlich anderer Aspekte, die über die Gesamtenergieeffizienz hinausgehen, z. B. thermische Behaglichkeit (bitte im Kommentarfeld angeben)
- Andere (bitte im Kommentarfeld angeben)**
- Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Begründung: Keine europäischen Mindestvorgaben. Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sind bereits im deutschen Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgesehen. Energetische Standards müssen den Wirtschaftlichkeitsanforderungen entsprechen. Die Immobilienwirtschaft setzt dabei auf Anreize über eine Breitenförderung damit mehr energetische Sanierungen in Gang gesetzt werden können. Insbesondere mit der neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ und den landesförderrechtlichen Regelungen werden bereits umfassende Investitionsanreize gesetzt, die insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele verstetigt und laufend angepasst werden müssen.

Frage 13: Für welche Kategorie von Gebäuden sollten Ihrer Ansicht nach verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz gelten?

höchstens 2 Antwort(en)

- Alle Wohn- und Nichtwohngebäude
- Alle Wohngebäude beim Verkauf oder der Vermietung
- Alle Wohngebäude

- Eine noch festzulegende Teilmenge von Wohngebäuden (bitte im Kommentarfeld angeben)
- Alle Nichtwohngebäude
- Alle Nichtwohngebäude beim Verkauf oder der Vermietung
- Eine noch festzulegende Teilmenge von Nichtwohngebäuden (bitte im Kommentarfeld angeben)
- Alle öffentlichen Gebäude (mit einer Gesamtfläche von mehr als 250 m²)
- Nur für Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz, unabhängig davon, wer der Eigentümer ist und wie das Gebäude genutzt wird
- Sonstige (bitte im Kommentarfeld angeben)**
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Keine Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz. Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sind bereits im deutschen Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgesehen. Energetische Standards müssen den Wirtschaftlichkeitsanforderungen entsprechen. Die Immobilienwirtschaft setzt dabei auf Anreize über eine Breitenförderung damit mehr energetische Sanierungen in Gang gesetzt werden können. Insbesondere mit der neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ und den landesförderrechtlichen Regelungen werden bereits umfassende Investitionsanreize gesetzt, die insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele verstetigt und laufend angepasst werden müssen.

Frage 14: Sollten Ihrer Meinung nach verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz eingeführt werden?

- Ja
- Nein, ich glaube nicht, dass verbindliche Mindestvorgaben angemessen sind**
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Auf EU-Ebene sind verbindliche Mindestvorgaben wegen der unterschiedlichen Klimata nicht angemessen, auf Mitgliedsstaatenebene ja. In Deutschland sind verbindliche Mindestvorgaben im Neubau vorhanden. In der Bestandssanierung in Deutschland bestehen Mindestvorgaben bereits als bedingte Anforderungen und als Nachrüstpflichten. Die energetische Sanierungsrate in der Breite kann am effektivsten über Förderung gesteigert werden – v.a. mit Blick auf wirtschaftliche Sanierungsoptionen und potenzielle Warmmietenneutralität, die für gesellschaftliche Akzeptanz wichtig sind. Insbesondere mit der neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ und den landesförderrechtlichen Regelungen werden bereits umfassende Investitionsanreize gesetzt, die insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele verstetigt und laufend angepasst werden müssen.

Frage 15: Was sind Ihrer Ansicht nach die wichtigsten Elemente, die eine erfolgreiche Einführung verbindlicher Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz gewährleisten könnten?

- Verfügbarkeit finanzieller Unterstützung für Gebäudeeigentümer**
- Korrekte Identifizierung der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz
- Ein stabiler Rechtsrahmen
- Verfügbarkeit von ausreichend Arbeitskräften für Renovierungen
- Verfügbarkeit neuer Technologien zur Erleichterung rascher Renovierungsarbeiten
- Sonstiges (bitte im Kommentarfeld angeben)
- Weiß nicht/keine Meinung

Kommentar: Eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz ist nur durch Förderung und nicht durch noch mehr Ordnungsrecht möglich. Ordnungsrechtliche Mindestvorgaben werden daher mit dieser Antwort nicht befürwortet.

Öffentliche Gebäude

Frage 16: Welche der folgenden rechtlichen Maßnahmen sollten Ihrer Ansicht nach in Betracht gezogen werden, um die Quote und den Umfang der Renovierungen öffentlicher Gebäude nachhaltig zu erhöhen?

- Einführung strengerer Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bei der Renovierung öffentlicher Gebäude
- Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude mit der Verpflichtung, schrittweise ehrgeizigere Effizienzniveaus zu erreichen
- Einführung von Lebenszyklusaspekten bei der Gestaltung, dem Bau und dem Betrieb von renovierten öffentlichen Gebäuden (z. B. kreislaforientierte Ansätze wie Verlängerung der Lebensdauer, Anpassungsfähigkeit und Flexibilität, Wiederverwendung und Recycling von Materialien)**
- Einführung von Aspekten der Klimaresilienz bei der Gestaltung und dem Betrieb neuer und renovierter öffentlicher Gebäude
- Sonstiges (bitte im Kommentarfeld angeben)
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Ziel ist die Stärkung der Vorbildfunktion durch die öffentliche Hand.

Elektromobilität

Frage 17: Die Bestimmungen zur Elektromobilität in Artikel 8 der EPBD, die sich auf die Errichtung von Ladepunkten auf an Gebäude angrenzenden Parkplätzen beziehen, wurden vor Kurzem eingeführt. Halten Sie es angesichts der angehobenen Klimaschutzziele und der verstärkten Anreize für die Nutzung von Elektrofahrzeugen, aber auch des starken Anstiegs der Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern/Lastenfahrrädern, für notwendig, die Anforderungen zu verschärfen?

	Ja	Nein	Weiß nicht/keine Meinung
Für neue Wohngebäude	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Für renovierte Gebäude	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Für neue Nichtwohngebäude	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Für renovierte Nichtwohngebäude	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Frage 18: Welche Art von Anforderungen wäre Ihrer Ansicht nach erforderlich?

	Ja	Nein	Weiß nicht/keine Meinung
Die Installation von Ladepunkten zur Unterstützung des intelligenten Ladens, sodass der Energieverbrauch beim Laden von Elektrofahrzeugen überwacht, gesteuert und optimiert werden kann	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

	Ja	Nein	Weiß nicht/keine Meinung
Die Aufnahme von Bestimmungen zu Ladepunkten für andere Fahrzeuge als Pkw (z. B. Elektrofahrräder)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Den Eigentümern einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern das Recht einzuräumen, für ihren Parkplatz in der gemeinsamen Parkgarage einen Ladepunkt zu errichten („right to plug“)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Begründung: Die 2. Und 3. Frage ist in Deutschland bereits durch GEIG und das WEMoG geregelt.

Der Markt für Elektromobilität ist in Deutschland im Übrigen gerade dabei, das Ordnungsrecht zu überholen. Danach wird mit einem exponentiellen Anstieg der E-Flotte in den kommenden Jahren gerechnet. Aus diesem Grund besteht kein nachgewiesenes weitergehendes Gesetzgebungsbedürfnis für verschärfte ordnungsrechtliche Vorgaben.

Frage 19: Sind Ihnen administrative Hindernisse bekannt, die in Ihrem Land die Installation von Ladepunkten in Gebäuden verhindern?

- Ja
 Nein

Fragen 17 – 19 werden mit Nein beantwortet.

Begründung: Der Markt für Elektromobilität ist in Deutschland gerade dabei, das Ordnungsrecht zu überholen. Es wird mit einem exponentiellen Anstieg des Bestands an Elektro- Fahrzeugen in den kommenden 10 Jahren gerechnet. Aus diesem Grund besteht auch kein nachgewiesenes weitergehendes Gesetzgebungsbedürfnis für verschärfte ordnungsrechtliche Vorgaben.

Teil B: Bereitstellung von Informationen und Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweise)

Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweise) sind ein Instrument, mit dem Gebäudeeigentümer, Mieter und Nutzer über die Kosten für Heizung und Kühlung sowie Einsparungen, die durch Investitionen erzielt werden könnten, informiert werden sollen und die Benchmarks für den Vergleich ähnlicher Gebäude bieten. Darüber hinaus sind die Ausweise erforderlich, um günstige Finanzierungsbedingungen mit hochwertigen Renovierungen zu verknüpfen. Gemäß dem bestehenden EU-Rechtsrahmen sind sie für Gebäude, die erbaut, verkauft oder vermietet werden, vorgeschrieben, und die Energieeffizienzklasse des Ausweises muss auch in Werbeanzeigen angegeben werden. Zudem sind sie für Gebäude mit einer Fläche von mehr als 250 m² vorgeschrieben, die von einer Behörde genutzt werden und in denen ein starker Publikumsverkehr herrscht. Die Ausweise können auch genutzt werden, um politische Maßnahmen zu planen oder die Effizienz von Maßnahmen zu überwachen, wenn diese umgesetzt werden. Der Abdeckungsgrad dieser Ausweise ist jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich.

Frage 20: Stimmen Sie zu, dass der Rahmen für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz aktualisiert und deren Qualität verbessert werden sollte?

- Ja
- Nein, das ist nicht erforderlich**
- Sonstiges (bitte im Kommentarfeld angeben)
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Energieausweise sind lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen. Die angegebenen Werte erlauben daher auch keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Das ist auch der Grund, warum Energieausweise nur der Information dienen, jedoch rechtlich unverbindlich sind. Das ist sachgerecht und muss demzufolge so bleiben.

Hinzu kommt, dass sich zum Beispiel Änderungen der den Berechnungsverfahren zugrundeliegenden DIN-Normen und anderer Berechnungsgrundlagen immer auf die Vergleichbarkeit und damit auf die Aussagekraft bereits gefertigter Energieausweise auswirken. Vergleichbarkeit der zu unterschiedlichen Zeitpunkten gefertigten Energieausweise ist daher auch aus diesem Grund nicht gewährleistet.

Frage 21: Ist eine Harmonisierung der Energieausweise erforderlich, um die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden zu beschleunigen, und wie kann sie erreicht werden?

- Ja, sie ist erforderlich und kann durch die Einführung eines gemeinsamen Musters erreicht werden.
- Ja, sie ist erforderlich und kann auf anderem Wege erreicht werden (bitte im Kommentarfeld angeben).
- Ja, sie ist erforderlich, aber einige nationale Spezifikationen sollten beibehalten werden (bitte im Kommentarfeld angeben).
- Nein, eine Harmonisierung ist nicht erforderlich.**
- Weiß nicht/keine Meinung

Gibt es andere Instrumente?
Nationale Spezifikationen?

Begründung: Mit einer Harmonisierung der Energieausweise kann die Energieeffizienz von Gebäuden nicht beschleunigt werden. Energieausweise sind lediglich dafür gedacht, einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen. Die angegebenen Werte erlauben daher auch keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Das ist auch der Grund, warum Energieausweise nur der Information dienen, jedoch rechtlich unverbindlich sind.

Hinzu kommt, dass sich zum Beispiel Änderungen der den Berechnungsverfahren zugrundeliegenden DIN-Normen und anderer Berechnungsgrundlagen immer auf die Vergleichbarkeit und damit auf die Aussagekraft bereits gefertigter Energieausweise auswirken. Vergleichbarkeit der zu unterschiedlichen Zeitpunkten gefertigten Energieausweise ist dann nicht gewährleistet. Bestrebungen für eine europäische Harmonisierung gehen ins Leere, also viel Aufwand ohne Nutzen. Die finanziellen Ressourcen sollten stattdessen in das Förderrecht fließen.

Frage 22: Als wie wichtig würden Sie die folgenden Elemente im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität und der Wirkung der Anforderungen des Energieausweises einstufen?

Sollte für eine Verbesserung plädiert werden

0 - Keine Meinung

1 - Nicht wichtig

2 - Weniger wichtig

3 - Einigermaßen wichtig

4 - Wichtig

5 - Sehr wichtig

	0	1	2	3	4	5
Verbesserung der Ausbildung unabhängiger Sachverständiger	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Entwicklung beruflicher Qualifikationssysteme oder Gütesiegel für Installateure von gebäudetechnischen Systemen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Verbesserung der Mechanismen zur Qualitätskontrolle	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufnahme weiterer Informationen über geschätzte Kosten, Energieeinsparungen oder Kosteneinsparungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufnahme von Informationen über nichtfinanzielle Vorteile wie mehr Komfort und Klimaresilienz	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ausrichtung der Empfehlungen auf umfassende Renovierungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Entwicklung einer zugänglichen Datenbank mit weiteren Informationen über den Energieausweis, Erläuterungen der verschiedenen Begriffe, Benchmarks und Vergleichen mit ähnlichen Gebäuden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

	0	1	2	3	4	5
Erhöhung der Zahl der vorgeschriebenen Indikatoren, um Folgendes zu berücksichtigen: Treibhausgasemissionen, Erzeugung erneuerbarer Energie, Aufschlüsselung der verschiedenen Formen der Energienutzung (z. B. Heizung, Lüftung, Beleuchtung) oder Art der installierten Systeme	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verbesserung der Interoperabilität mit anderen Instrumenten wie digitalen Gebäude-Logbüchern, Intelligenzfähigkeitsindikatoren und Renovierungspässen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Begründung: Die Daten der Energieausweise dürfen nicht dazu genutzt werden, um auf dieser Grundlage weitere Indikatoren zu entwickeln. Denn hierbei handelt es sich um keine valide Datengrundlage. Energieausweise sind lediglich dafür gedacht, einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen. Die angegebenen Werte erlauben daher auch keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Das ist auch der Grund, warum Energieausweise nur der Information dienen, jedoch rechtlich unverbindlich sind. Hinzu kommt, dass sich zum Beispiel Änderungen der Berechnungsverfahren zugrundeliegenden DIN-Normen und anderer Berechnungsgrundlagen immer auf die Vergleichbarkeit und damit auf die Aussagekraft bereits gefertigter Energieausweise auswirken. Vergleichbarkeit der zu unterschiedlichen Zeitpunkten gefertigten Energieausweise ist dann nicht gewährleistet. Neben anderen sehr individuell geprägten Rahmenbedingungen (z.B. Verschattung, Lage) ist das der Hauptgrund, warum Gebäude mit den Daten der Energieausweise nicht valide verglichen werden können.

Frage 23: Welche Elemente sind am wichtigsten, um die Einhaltung der Anforderungen des Energieausweises sicherzustellen?

höchstens 3 Antwort(en)

- Bereitstellung detaillierter Leitlinien zum Energieausweis (einschließlich einer visuellen Identität, eines gemeinsamen Logos, empfohlener Indikatoren)

- Strengere Sanktionen bei Verstößen, z. B. im Zusammenhang mit Anzeigen für den Verkauf oder die Vermietung von Gebäuden
- Ausweitung der Haftung auf alle Marktteilnehmer, die mit dem Verkauf/der Vermietung von Immobilien befasst sind
- Pflicht zur Nutzung von Energieausweisen, um Zugang zu finanziellen Anreizen für Gebäuderenovierungen zu erhalten
- Zugängliche Datenbank zum Energieausweis mit Benchmarks, die einen Vergleich mit ähnlichen Gebäuden ermöglichen
- Einführung eines Informationsflusses und von Gegenproben zwischen den Datenbanken zum Energieausweis und anderen Datenbanken mit Informationen zu Gebäuden oder Produkten (z. B. nationales Gebäuderegister oder -kataster, Datenbank zu den Energielabels für Produkte, digitale Gebäude-Logbücher, sonstige nationale Statistiken)
- Andere Maßnahmen (bitte im Kommentarfeld angeben)**

Begründung: Energieausweise dienen lediglich dem überschlägigen Vergleich von Gebäuden. Sie dienen daher nur der Information und sind daher richtigerweise rechtlich unverbindlich. Die einzuhaltenden Anforderungen werden in Gesetzen definiert, nicht im Energieausweis. Zugang zu finanziellen Anreizen für Gebäuderenovierungen sollte mit einer planerischen Leistung verbunden werden, bei der sodann die Erreichung eines bestimmten Energiestandards in einem Energieausweis dokumentiert werden kann.

Intelligente Gebäudetechnologien und umfassendere Modernisierung

Frage 24: Ziel des Gebäuderenovierungspasses ist es, im Anschluss an ein Energieaudit über einen langfristigen Fahrplan für die schrittweise Renovierung eines bestimmten Gebäudes zu verfügen, der auf Qualitätskriterien beruht und in dem einschlägige Maßnahmen und Renovierungen beschrieben werden, mit denen die Gesamtenergieeffizienz und die Qualität des Gebäudes verbessert werden könnten. In der EU sind die Systeme und Initiativen zum Gebäuderenovierungspass vielfältig. Die meisten von ihnen haben noch Verbesserungspotenzial und für einige werden derzeit erst Voruntersuchungen durchgeführt. Welche Maßnahmen könnten Ihrer Meinung nach die Einführung eines Gebäuderenovierungspasses am besten unterstützen?

höchstens 3 Antwort(en)

- Leitlinien und Austausch über Möglichkeiten, mit dem Gebäuderenovierungspass die Ziele der langfristigen Renovierungsstrategie zu unterstützen
- Nationale/regionale Informationskampagnen, um stärker auf den Gebäuderenovierungspass aufmerksam zu machen
- Schulung von Energiesachverständigen

- Bereitstellung von Mitteln (z. B. des Europäischen Energieeffizienzfonds oder aus ELENA) für die Mitgliedstaaten für die Entwicklung und Umsetzung des Gebäuderenovierungspasses
- Leitlinien darüber, wie Banken unterstützt und in die Lage versetzt werden können, einen günstigen Zinssatz für Darlehen/Hypotheken anzubieten, die mit einem Gebäuderenovierungspass verknüpft sind
- Bei der Überarbeitung der EPBD eine rechtliche Verpflichtung der Kommission aufnehmen, ein gemeinsames Muster für Gebäuderenovierungspässe zu entwickeln
- Bei der Überarbeitung der EPBD eine rechtliche Verpflichtung der Kommission aufnehmen, ein freiwilliges System für Gebäuderenovierungspässe zu entwickeln
- Bei der Überarbeitung der EPBD eine rechtliche Verpflichtung aufnehmen, wonach Gebäuderenovierungspässe nach 2030 für bestimmte Gebäudearten vorgeschrieben sind (nach dem Vorbild der Verordnungen zum Energieausweis; zum Verkauf angebotene Gebäude)
- Es sind keine Maßnahmen erforderlich.**
- Sonstiges (bitte im Kommentarfeld angeben)**
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Es gibt in Deutschland bereits den individuellen Sanierungsfahrplan. Daher ist der Mehrwert der Einführung eines optionalen Gebäuderenovierungspasses sehr fraglich. Es sollte vielmehr verstärkt in die qualifizierte Beratung der Gebäudeeigentümer investiert werden, um potentielle energetische Sanierungen zu mobilisieren.

Frage 25: Die Kommission hat ein einheitliches System für Intelligenzfähigkeitsindikatoren in der EU geschaffen. Das System ist derzeit freiwillig und hat das Potenzial, die Digitalisierung von Gebäuden und die Rolle, die Gebäude bei der intelligenten Sektorenintegration spielen können, zu fördern.

Wie könnte der Intelligenzfähigkeitsindikator die Rolle von Gebäuden bei der intelligenten Sektorenintegration Ihrer Meinung nach am besten unterstützen?

- Beibehaltung des derzeitigen Rahmens und Fokussierung auf seine freiwillige Umsetzung**
- Einführung des Intelligenzfähigkeitsindikators als verpflichtende Anforderung für Nichtwohngebäude
- Einführung des Intelligenzfähigkeitsindikators als verpflichtende Anforderung für alle neuen Gebäude
- Einführung des Intelligenzfähigkeitsindikators als verpflichtende Anforderung für alle Gebäude

- Unterstützung der Entwicklung von Verbindungen zwischen dem Intelligenzfähigkeitsindikator und anderen Systemen (z. B. den Energieausweisen, Gebäuderenovierungspässen, Gebäude-Logbüchern)
- Sonstiges (bitte im Kommentarfeld angeben)
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Die Umsetzung sollte freiwillig bleiben. Es würde die Gebäudeeigentümer sonst überfordern, alle Gebäude in ein „smart Home“ umzuwandeln. Der Nutzen für die Energiewende und den Klimaschutz ist zudem gering. SRI kann als Planungsgrundlage helfen, aber nicht als Grundlage für ordnungsrechtliche Verpflichtungen.

Frage 26: Kann die EPBD Ihrer Meinung nach dazu beitragen, ein breiteres Spektrum an gebäudebezogenen Daten über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes und die damit verbundenen Bau- und Renovierungsarbeiten während seines gesamten Lebenszyklus verfügbar und zugänglich zu machen? (Anmerkung: Gebäudebezogene Daten können aus verschiedenen Quellen stammen: Intelligenzfähigkeitsindikator, Logbuch und Energieausweisen, Level(s), Zuschussprogrammen, Baugenehmigungen, digitalen Modellen)

- Ja
- Nein**
- Keine Meinung

Begründung: Voraussetzung ist eine europäische Harmonisierung der Datengrundlagen. Dies ist wegen der unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen nicht möglich. Eine Vergleichbarkeit der europaweiten Daten kann daher nicht gewährleistet werden. Hinzukommt dass auch die Prüfverfahren zur Ermittlung der Daten national jeweils sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Dies führt trotz des europäischen Bauproduktenrechts und teilweise einheitlicher CE- Kennzeichnung zu sehr unterschiedlichen Produktqualitäten und unterschiedlichen Energieeffizienzwerten.

Auch die Daten der Energieausweise dürfen nicht dazu genutzt werden, um auf dieser Grundlage weitere Indikatoren zu entwickeln. Denn hierbei handelt es sich um keine valide Datengrundlage. Energieausweise sind lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen. Die angegebenen Werte erlauben daher auch keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Das ist auch der Grund, warum Energieausweise nur der Information dienen, jedoch rechtlich unverbindlich sind. Hinzu kommt, dass sich zum Beispiel Änderungen der den Berechnungsverfahren zugrundeliegenden DIN-Normen und anderer Berechnungsgrundlagen immer auf die Vergleichbarkeit und damit auf die Aussagekraft bereits gefertigter Energieausweise auswirken. Vergleichbarkeit der zu unterschiedlichen Zeitpunkten gefertigten Energieausweise ist dann nicht gewährleistet. Neben anderen sehr individuell geprägten

Rahmenebedingungen (z.B. Verschattung, Lage) ist das der Hauptgrund, warum Gebäude mit den Daten der Energieausweise nicht valide verglichen werden können.

Teil 3: Sicherstellung einer leichter zugänglichen und erschwinglichen Finanzierung von Gebäuderenovierungen

Frage 27: In der Mitteilung über die Renovierungswelle wird festgestellt, dass sinnvolle zusätzliche Investitionen in die Renovierung von Gebäuden erforderlich sind, um die jährliche Renovierungsquote in ganz Europa zu verdoppeln, den Gebäudebestand zu dekarbonisieren und die Energieeffizienzziele für 2030 zu erreichen. Öffentliche Mittel allein werden nicht ausreichen, um diese Ziele zu verwirklichen. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, die Voraussetzungen für leichter zugängliche und erschwingliche private Finanzierungsmöglichkeiten für Gebäuderenovierungen zu schaffen. Als wie wichtig würden Sie die folgenden möglichen Formen der Unterstützung für Renovierungen einstufen?

0 - Keine Meinung

1 - Nicht wichtig

2 - Weniger wichtig

3 - Einigermaßen wichtig

4 - Wichtig

5 - Sehr wichtig

	0	1	2	3	4	5
Staatliche Garantien für Geschäftsbanken, die zinsgünstige Darlehen für die Renovierung von Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz anbieten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Direkte Finanzhilfen für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, die in Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz leben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Finanzierung der Rückzahlung zinsgünstiger Darlehen von Energiedienstleistungsunternehmen über die Energierechnungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

	0	1	2	3	4	5
Steuerliche Anreize für einen bestimmten Zeitraum als zusätzliche wirtschaftliche Unterstützung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Zentrale Anlaufstellen für alle Arten von Renovierungsberatung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Unterstützung der Entwicklung von Energieeffizienz-Hypotheken und anderen innovativen Finanzierungsmöglichkeiten, die es privaten Finanzinstitutionen ermöglichen, zinsgünstige Darlehen anzubieten, die auf der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden oder auf Gebäuderenovierungspässen beruhen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Fazilitäten für technische Hilfe zur Unterstützung der Entwicklung von Gebäuderenovierungsvorhaben für den Gebäudebestand lokaler und regionaler Behörden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Andere Formen der Unterstützung?

- Insbesondere mit der neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ und den landesförderrechtlichen Regelungen werden bereits umfassende Investitionsanreize in Deutschland gesetzt, die insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele verstetigt und laufend angepasst werden müssen.
- Beihilfefreie Zuschüsse, die eine annähernd warmmietenneutrale Sanierung ermöglichen.
- Langfristig verlässliche Zuschüsse, damit Bestandshalter die Transformation ihres Bestandes planen können.
- Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung.
- Fördern trotz Fordern ermöglichen.

Frage 28: Investitionen in umfassende Renovierungen amortisieren sich nicht immer schnell. Wie können Ihrer Meinung nach öffentliche finanzielle Anreize genutzt werden, um in der gesamten EU umfassendere Renovierungen zu fördern?

- Beihilfefreie Zuschüsse, die eine annähernd warmmietenneutrale Sanierung ermöglichen.
- Langfristig verlässliche Zuschüsse, damit Bestandshalter die Transformation ihres bestandes planen können.
- Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung

Frage 29: Sind Sie der Ansicht, dass die finanzielle Unterstützung für Renovierungen mit dem Umfang der Renovierung verknüpft werden sollte?

- Ja
- Nein, das ist nicht erforderlich
- Weiß nicht/keine Meinung

Wenn ja

X Sonstiges

Kommentar: Die Förderintensität sollte von der erzielten Treibhausgas- und Energieverbrauchsminderung abhängen. Wenn Zuschüsse prozentual an die Investitionskosten geknüpft werden, werden Investitionen mit geringen Investitionskosten auch gering gefördert, anteilig aber umso mehr, je mehr Treibhausgase und Endenergie sie einsparen.

Frage 30: Welche der folgenden Maßnahmen würden Ihrer Ansicht nach dazu beitragen, die Renovierung öffentlicher Gebäude besser zu unterstützen?

- Technische Hilfe für (nationale, regionale, lokale) Behörden bei der Konzeption und Umsetzung umfassender Renovierungsprogramme (ELENA-Modell), einschließlich der Verknüpfung mit anderen einschlägigen Strategien zur Klimaresilienz in städtischen und ländlichen Gebieten**
- Verstärkte Einführung und Kapazitätsaufbau für Energieleistungsverträge im öffentlichen Sektor (einschließlich Rechnungslegungsvorschriften)
- Finanzielle Anreize zur Unterstützung von Unternehmen, die Energieleistungsverträge anbieten

- Öffentlich-private Partnerschaften, die Informationen für Behörden bereitstellen, sie bei ihren Maßnahmen zur Gebäuderenovierung unterstützen und den Zugang zur Finanzierung erleichtern
- Rahmenverträge auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die gezielt auf die Renovierung öffentlicher Gebäude ausgerichtet sind
- Andere Maßnahmen (bitte im Kommentarfeld angeben)
- Weiß nicht/keine Meinung

Frage 31: Im Rahmen ihrer langfristigen Renovierungsstrategien müssen die Mitgliedstaaten einschlägige nationale Maßnahmen zur Verringerung von Energiearmut darlegen. In der Mitteilung über die Renovierungswelle werden eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und zur Renovierung von Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz, einschließlich Sozialwohnungen, genannt. Ferner heißt es darin, dass finanziell schwache Haushalte vor Mieterhöhungen, die auf Renovierungen folgen können, geschützt werden müssen. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Politikbereiche zur Bekämpfung von Energiearmut, die weiter gestärkt werden müssen?

höchstens 3 Antwort(en)

- Gezielte finanzielle Unterstützung für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen**
- Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz in Verbindung mit Finanzierungslösungen, die die monatlichen Nettoausgaben der Bewohnerinnen und Bewohner begrenzen
- Andere zusätzliche legislative Maßnahmen (bitte im Kommentarfeld angeben)
- Die Initiative für bezahlbaren Wohnraum
- Die Beobachtungsstelle für Energiearmut
- Andere Maßnahmen (bitte im Kommentarfeld angeben)**
- Weiß nicht/keine Meinung

Begründung: Die Verhinderung der Energiearmut durch Maßnahmen der energetischen Sanierung erhöht die allgemeinen Wohnkosten und ist keine Armutsprävention, sondern führt zu einer höheren ökonomischen Belastung der Betroffenen.
Hilfreich sind: Beihilfefreie Zuschüsse, die eine annähernd warmmietenneutrale Sanierung ermöglichen. Langfristig verlässliche Zuschüsse, damit Bestandshalter die Transformation ihres Bestandes planen können.
Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung.

Frage 32: Haben Sie weitere Anmerkungen zu Aspekten, die für die Dekarbonisierung von Gebäuden relevant sind und in diesem Fragebogen nicht behandelt werden?

Begründung: Die aktuellen Energiepreise sind in keiner der Berechnungen für die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips oder der Kostenoptimalität vorausgesehen worden. Es steht zu befürchten, dass eine Strategie die sich auf eine fiktive Energiepreisentwicklung stützt, keinen Erfolg haben wird.

Es ist damit für die langfristige Renovierungsstrategie von essentieller Bedeutung, diese um ein Energiepreisszenario „Deutschland und Europa nach der Corona-Krise“ zu ergänzen und aus den Ergebnissen Rückschlüsse zu ziehen.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Französische Straße 55
10117 Berlin
Tel.: 030 32781-0
Fax: 030 32781-299
office@bfw-bund.de
www.bfw-bund.de

GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL

Rue du Luxembourg 3
1000 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 2 5501618
andreas.beulich@bfw-bund.de

VORSTAND

Andreas Ibel, Präsident
Christian Bretthauer
Dr. Christian Kube
Frank Vierkötter
Dirk Salewski

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Andreas Beulich